

Sehr geehrte Damen und Herren,

die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den Monat November 2020 bietet eine weitere zentrale Unterstützung für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die von den aktuellen Corona-Einschränkungen besonders betroffen sind. Weitere Details und Bedingungen der Hilfen stehen jetzt fest. Bitte beachten Sie zu weiteren Fragen auch den Fragenund Antwortkatalog des Bundesministeriums der Finanzen:

<u>Bundesfinanzministerium - Fragen und Antworten zu Novemberhilfe und Neustarthilfe für Soloselbstständige</u>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html

Für die außerordentliche Wirtschaftshilfe gelten folgende Rahmenbedingungen:

- 1. **Gesamtvolumen:** Die außerordentliche Wirtschaftshilfe wird ein Finanzvolumen von voraussichtlich ca. 10 Milliarden Euro haben.
- 2. **Antragsberechtigung:** Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe: Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Hotels zählen als direkt betroffene Unternehmen. Indirekt Betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebstätten - sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden bis zu 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 Prozent des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Dipl.-Kaufmann ***

Joachim Klemm

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH) **Eckhardt Giesemann ***Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht,
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft: 26125 Oldenburg Wilhelmshavener Heerstrasse 50 T: 0441 / 923100 – 0 F: 0441 / 923100 – 99 e-mail: Oldenburg@kgiw.de

Zweigniederlassung: 26817 Rhauderfehn Untenende 62 b T: 04952 / 56 19 F: 04952 / 67 77 e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung: 26789 **Leer** Heisfelder Straße 81 T: 0491 / 91 20 698-0 F: 0491 / 91 20 698-99 e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534



Kooperationen:

** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg

***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft







- 3. **Welche Förderung gibt es?** Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Zuschüsse über 1 Millionen Euro bedürfen für die Novemberhilfe noch der Notifizierung und Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung ist derzeit in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission, um eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen. Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wochenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.
- 4. **Anrechnung erhaltener Leistungen:** Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.
- 5. Anrechnung von erzielten Umsätzen im Monat November: Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Uberförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung. Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie Speisen im Außerhausverkauf anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 auf diejenigen Umsätze begrenzt, die dem vollen Mehrwertsteuersatz unterliegen, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden die Umsätze des Außerhausverkaufs – für die der reduzierte Mehrwertsteuersatz gilt – herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen. Beispiel: Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 Euro Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 Euro durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 Euro Novemberhilfe (75 Prozent von 8.000 Euro), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 Prozent des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 Euro (25 Prozent von 10.000 Euro) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.
- 6. **Antragstellung:** Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche IT-Plattform der <u>Überbrückungshilfe</u> gestellt werden (<u>www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de</u>). Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

Dipl.-Kaufmann ***

Joachim Klemm

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dipl.-Kaufmann (FH) **Eckhardt Giesemann ***Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht,
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag Steuerberater

Ingo Tietjen *
Steuerberater
angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft: 26125 Oldenburg Wilhelmshavener Heerstrasse 50 T: 0441 / 923100 - 0 F: 0441 / 923100 - 99 e-mail: oldenburg@kgjw.de

Zweigniederlassung: 26817 Rhauderfehn Untenende 62 b T: 04952 / 56 19 F: 04952 / 67 77 e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung: 26789 **Leer** Heisfelder Straße 81 T: 0491 / 91 20 698-0 F: 0491 / 91 20 698-99 e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534



Kooperationen:

** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg

***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft







Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen. Für Soloselbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

Zusätzlich können Gaststätten noch folgende Zuschüsse für Investitionen in Anspruch nehmen:

Niedrigschwellige Investitionsförderung für das Gaststättengewerbe | NBank

https://www.nbank.de/Unternehmen/Existenzgr%C3%BCndung/Niedrigschwellige-Investitionsf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-das-Gastst%C3%A4ttengewerbe/index.jsp

Sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhardt Giesemann Steuerberater Dipl.-Kaufmann ***

Joachim Klemm

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kaufmann (FH)

Steuerberater

Eckhardt Giesemann *
Steuerberater

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Stefan Dierkes, M.R.F **
Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht,
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer

Rainer Wallschlag

Steuerberater

Ingo Tietjen *

Steuerberater angestellt gem. § 58 StBerG

Sitz der Gesellschaft: 26125 Oldenburg Wilhelmshavener Heerstrasse 50 T: 0441 / 923100 – 0 F: 0441 / 923100 – 99

F: 0441 / 923100 – 99 e-mail: oldenburg@kgjw.de Zweigniederlassung:

26817 Rhauderfehn Untenende 62 b T: 04952 / 56 19 F: 04952 / 67 77 e-mail: rhauderfehn@kgjw.de

Zweigniederlassung: 26789 **Leer** Heisfelder Straße 81 T: 0491 / 91 20 698-0 F: 0491 / 91 20 698-99 e-mail: leer@kgjw.de

www.KGJW.de kanzlei@kgjw.de

eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Hannover Nr. 200534



Kooperationen:

** Kranz, Dierkes & Partner mbB Rechtsanwälte, Oldenburg

***ACUS Klemm und Partner mbB Wirtschaftsprüfergesellschaft

Digitale



Kanzlei